

Hauptzollamt Aarau.

Das Zollamt beim eidgenössischen Niederlagshaus Aarau wurde kürzlich allgemein mit den Befugnissen eines selbständigen Hauptzollamtes im Innern gemäss Artikel 8, Alinea 3, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen (vom 12. Februar 1895) ausgestattet.

Ausser den zur Einlagerung bestimmten Waren können somit bei den Eingangszollämtern an der Grenze auch solche Sendungen im Transit nach Aarau abgefertigt werden, deren unmittelbare Einfuhrverzollung dort vorgesehen ist. Ausgenommen bleiben bis auf weiteres Sendungen von Fleisch und Fleischwaren, Pflanzen, frischem Obst amerikanischen und australischen Ursprunges, Futtermehl, Industriesprit, Essig und Essigsäure, sowie von getrockneten Deniatrauben an der Grappe, deren Einfuhrabfertigung gemäss bestehenden Vorschriften nur bei den hierzu ausdrücklich ermächtigten Grenzzollämtern zulässig ist.

Bern, den 5. Februar 1925.

Eidg. Oberzolldirektion: **Gassmann.**

Verschollenheitsruf.

Das Bezirksgericht St. Gallen, 2. Abteilung, hat am 17. Juli 1924 und am 19. Januar 1925 die Einleitung des Verschollenheitsverfahrens beschlossen über

Julius August **Baumann**, von Wittenbach, geboren 21. September 1862, ledig, Sohn des Josef Baumann und der Marie Veronika geb. Müller, angeblich im Jahre 1879 von St. Gallen nach Amerika ausgewandert und seither ohne Nachricht abwesend;

Johann Othmar (genannt Josef) **Baumann**, von Wittenbach, geboren 29. August 1866, ledig, Sohn des Josef Baumann und der Marie Veronika geb. Müller, zuletzt wohnhaft gewesen in St. Louis, Amerika, angeblich im Jahre 1904 gestorben.

Die Genannten und alle, welche über deren Verbleib Auskunft geben können, werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit dieser Auskündigung beim Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen zu melden, andernfalls sie als verschollen erklärt würden.

St. Gallen, den 19. Januar 1925.

(3..).

Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Schweizerische Postverwaltung.

Lieferung von Postsäcken.

Die schweizerische Postverwaltung bedarf der hiernach angeführten Sorten von Postsäcken:

1. 800 Säcke der Grösse I für den Inlandsverkehr,
2. 800 " " " II " " "
3. 1500 " " " III " " "
4. 1500 " " " III " " Auslandsverkehr,
5. 2000 " " " IV " " Inlandsverkehr,
6. 2000 " " " IV " " Auslandsverkehr,
7. 1000 " " " III " die Feldpost,
8. 1000 " " " IV " " "
9. 1000 Paketsäcke,
10. 1500 Wertsäcke.

Die Inlandsäcke und die Paketsäcke erhalten aussen die Aufschrift „Post“, die Auslandsäcke und die Wertsäcke innen und aussen die Aufschrift „Schweiz, Postes suisses, Svizzera“ und die Feldpostsäcke aussen die Aufschrift „Feldpost, Poste de campagne“. Auf der Innenseite der Säcke sind die Firma des Lieferanten und die Jahrzahl 1925 mit Farbestempel anzubringen.

Für die unter 1—9 erwähnten Säcke (ist im Zettel und Schuss I* Hanf- oder Flachsgarn Nr. 16, für die Wertsäcke im Zettel Baumwolle und im Schuss Leinen zu verwenden. In der Eingabe ist zu bemerken, ob dem Angebot Hanf- oder Flachsgarn zugrunde liegt. Bei nicht wesentlichem Preisunterschied erhält Schweizerware gegenüber ausländischem Material den Vorzug. Die Postverwaltung behält sich vor, die Lieferung der Säcke einem oder mehreren Bewerbern zu übertragen.

Die Preise sind franko Bern zu berechnen. Für Packmaterial wird keine Vergütung geleistet; der Lieferant erhält es auf Verlangen unfrankiert zurück.

Lieferfrist: 15. November 1925. Ist die Postverwaltung bis zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitze der bestellten Säcke, so findet für jede spätere Lieferung ohne weiteres ein Abzug von 5% vom Fakturawert statt. Wird die Lieferung um mehr als vier Wochen verspätet, so ist die Postverwaltung berechtigt, die fehlende Ware abzubestellen. Vor dem 15. September 1925 werden keine Sendungen angenommen.

Eingabefrist: 25. Februar 1925. Die bis zum 15. März 1925 verbindlichen Eingaben sind verschlossen und frankiert und mit der Aufschrift „Angebot für Postsäcke“ versehen an die schweizerische Oberpostdirektion in Bern zu adressieren.

Für die Verfertigung verbindliche Mustersäcke können bei unserer Materialverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Bern, den 30. Januar 1925.

(2.)

Schweizerische Oberpostdirektion.

Stellenausschreibungen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung	Anmeldungs-termin
Departement des Innern, Eidg. Technische Hochschule, Präsident des Schweiz. Schulrates, Zürich	Vorsteher der mechanisch-technischen Abteilung der Materialprüfungsanstalt	Abgeschlossene fachliche Ausbildung an einer technischen Hochschule; Erfahrung auf dem Gebiete der Materialprüfung	4200 bis 7200 nebst Teuerungszulagen	24. Febr. 1925 (3..)
Amtsantritt nach Übereinkunft.				

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1925
Date	
Data	
Seite	459-460
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 293

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.